

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wiederinkraftsetzung, Abänderung und Ergänzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie

(Vom 25. Februar 1952)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 13. Mai 1949¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie wird wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Der in der Beilage zum vorgenannten Bundesratsbeschluss wiedergegebene Gesamtarbeitsvertrag wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Ziff. 5, Abs. 2:

Auf diesen Grundlöhnen wird folgende Teuerungszulage ausgerichtet:

- 90 Rappen pro Stunde für verheiratete Arbeiter,
- 85 Rappen pro Stunde für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen,
- 80 Rappen pro Stunde für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren.

Ziff. 8:

¹ Die Arbeitnehmer haben je nach Dienstalter Anspruch auf bezahlte Ferien. Als Dienstjahr gilt das Kalenderjahr.

² Die Dauer der bezahlten Ferien beträgt:

im 1. Dienstjahr	3 Arbeitstage,
im 2.— 5. Dienstjahr	6 Arbeitstage,
im 6.—10. Dienstjahr	9 Arbeitstage,
im 11.—19. Dienstjahr	12 Arbeitstage,
im 20. und den folgenden Dienstjahren	15 Arbeitstage.

¹⁾ BBl 1949, I, 1045.

³ Erfolgt der Eintritt vor dem 1. April, so wird das Eintrittsjahr als volles Dienstjahr gerechnet.

⁴ Bei späterem Eintritt und bei Austritt hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Ferien pro rata.

⁵ Ein Ferientag wird zu 8 Stunden entschädigt.

⁶ Für Arbeitnehmer, die im Akkord beschäftigt werden, wird der Stundenlohn ausgerichtet, der sich aus dem Durchschnittsverdienst der zwei letzten Monate ergibt, im Minimum der effektive Stundenlohn, bzw. der vertragliche Mindestlohn zuzüglich Teuerungszulagen.

⁷ Eine Barentschädigung an Stelle der Ferien ist nicht gestattet.

⁸ Gesetzliche Festtage dürfen nicht als Feiertage gerechnet werden.

⁹ Bei Betriebseinschränkungen oder Arbeitsausfall von mehr als zwei Monaten besteht nur ein Anspruch auf Ferien pro rata.

Ziff. 10 (neu):

¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer hat sich gegen die Folgen des Lohnausfalles bei Krankheit bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse für ein Krankengeld zu versichern. Die Prämie für die Krankengeldversicherung hat mindestens Fr. 1.50 pro Woche zu betragen.

² Der Arbeitgeber hat an die Prämie der Krankengeldversicherung einen wöchentlichen Beitrag von Fr. 1.— zu bezahlen.

³ Bezahlt der Arbeitgeber wenigstens die Hälfte der tatsächlichen Prämie der Krankengeldversicherung, so darf er im Krankheitsfalle das von der Kasse gewährte Krankengeld von dem gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts zu bezahlenden Lohn abziehen.

Ziff. 12 (neu):

Den Arbeitnehmern ist pro Jahr bei Todesfall in der Familie (Ehegatte, Eltern oder eigene Kinder) eine Tagesentschädigung zum vollen Lohn auszurichten.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1953.

Bern, den 25. Februar 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung, Abänderung und Ergänzung
der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische
Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie (Vom 25. Februar 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1952
Date	
Data	
Seite	502-503
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 786

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.